

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10. Januar 1974 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Außenhandelsbetriebe (GBl. I Nr. 9 S. 77) außer Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1989

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. S t o p h  
Vorsitzender**

**Dr. B e i l  
Minister für Außenhandel**

**Anordnung  
zur externen beruflichen Rehabilitation  
vom 30. Juni 1989**

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Berufsbildung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB und dem Zentralrat der FDJ wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die externe berufliche Rehabilitation physisch schwerstgeschädigter und psychisch schwergeschädigter Jugendlicher und Erwachsener (nachfolgend Geschädigte genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- Rehabilitationszentren für Berufsbildung, Abteilungen für berufliche Rehabilitation, Bezirksrehabilitationszentren, Bezirksstellen für Rehabilitation und Kreisrehabilitationszentren;
- Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt);
- Räte der Bezirke und Kreise.

Grundsätze

§ 2

(1) Die externe berufliche Rehabilitation ist eine Ausbildung auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen (nachfolgend Teilausbildung genannt) oder eine Facharbeiterausbildung, welche außerhalb der Rehabilitationszentren für Berufsbildung bzw. Abteilungen für berufliche Rehabilitation unter besonderen Bedingungen durchgeführt wird.

(2) Die externe berufliche Rehabilitation wird auf der Grundlage der für die Berufsbildung geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt.

(3) Die externe berufliche Rehabilitation ist vorgesehen für Geschädigte,

- die zu ihrer Lebensführung einschließlich ihrer Ausbildung unmittelbarer Hilfe und Unterstützung bedürfen,
- die ständig betreut werden müssen und bei denen die spezielle medizinisch-rehabilitative Betreuung nicht in einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. einer Abteilung für berufliche Rehabilitation durchgeführt werden kann,
- für die auch aus sozialen Gründen heraus die berufliche Ausbildung nur in dieser Form möglich ist.

(4) Zur externen beruflichen Rehabilitation ist zwischen dem Geschädigten und dem Betrieb, in dem die berufspraktische Ausbildung durchgeführt wird, oder mit einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung ein Lehrvertrag bzw. Qualifizierungsvertrag auf der Grundlage der Rechtsvorschriften abzuschließen. Wird die externe berufliche Rehabilitation unter Verantwortung einer Abteilung für berufliche Rehabilitation durchgeführt, so ist der Lehrvertrag bzw. Qualifizierungsvertrag zwischen dem Geschädigten und der zuständigen Trägereinrichtung der Abteilung für berufliche Rehabilitation abzuschließen.

(5) In Einzelfällen können Geschädigte in einem Betrieb ihres Heimatkreises einen Facharbeiterberuf erlernen, der nicht zum Ausbildungsprofil der Rehabilitationszentren für Berufsbildung bzw. Abteilungen für berufliche Rehabilitation gehört, wenn die territorialen Bedingungen (z. B. Transport, häusliche und betriebliche Bedingungen) das erfordern bzw. zulassen.

§ 3

Die Rehabilitationszentren für Berufsbildung bzw. Abteilungen für berufliche Rehabilitation treffen mit den Betrieben Vereinbarungen über die Kooperation auf dem Gebiet der berufspraktischen Ausbildung der Geschädigten.

§ 4

(1) Die Aufnahme in die externe berufliche Rehabilitation ist vom Geschädigten bei dem zuständigen Kreisrehabilitationszentrum zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet unter Beachtung der Art und Schwere der Schädigung und der territorialen Bedingungen das zuständige Bezirksrehabilitationszentrum bzw. die Bezirksstelle für Rehabilitation. In Bezirken, in denen der Lehrvertrag mit einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. der Trägereinrichtung einer Abteilung für berufliche Rehabilitation abgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung mit diesen Einrichtungen abzustimmen.

(2) Das Bezirksrehabilitationszentrum bzw. die Bezirksstelle für Rehabilitation hat in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt für Arbeit zu sichern, daß vor Aufnahme der Ausbildung mit dem Geschädigten ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird.

§ 5

**Aufgaben der Lehrkräfte  
für den theoretischen Unterricht**

(1) Für die externe berufliche Rehabilitation Geschädigter sind durch die Leiter der Rehabilitationszentren für Berufsbildung bzw. Abteilungen für berufliche Rehabilitation Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht (nachfolgend Lehrkräfte genannt) einzusetzen. Diese haben eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung als Lehrkraft für den berufstheoretischen Unterricht und eine sonderpädagogische Qualifikation nachzuweisen. Sie verfügen über physische und psychische Voraussetzungen, die den besonderen Anforderungen der Arbeit mit Geschädigten entsprechen.

(2) Die Lehrkräfte erteilen den theoretischen Unterricht in der Regel in der Wohnung des Geschädigten und erfüllen besondere pädagogisch-methodische Aufgaben. Grundlage der Arbeit der Lehrkräfte ist ein Funktionsplan (Anlage).

(3) Die Lehrkräfte arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Kreisrehabilitationszentren, der für den Wohnort des Geschädigten zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises sowie mit dem Betrieb zusammen, der für die berufspraktische Ausbildung verantwortlich ist.